Bebauungsplan Nr. 193 „Schwalbacher Höhe“

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 01.07.1987 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990

1. Die Art der baulichen Nutzung
(BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 1; BauNVO § 1, Abs. 2 und 3)

1.1 Die Planungsquartiere E, F, G, H und J werden gemäß § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet, WA ausgewiesen.
Die nach § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

1.2 Die Planungsquartiere A1, B, C1, C2 und I werden gemäß § 6 BauNVO als Mischgebiet ausgewiesen.
Gemäß § 1 (7) BauNVO wird für die Planungsquartiere B, C1, C2 und I festgesetzt, daß oberhalb des zweiten Vollgeschosses ausschließlich Wohnnutzung zulässig ist. Als Ausnahme können die gemäß Abs. 1 allgemein zulässigen Nutzungen zugelassen werden, wenn die durch Satz 1 vorgeschriebene Wohnnutzung zumindest in gleichem Umfang unterhalb des 3. Vollgeschosses in sonstigen Teilen der baulichen Anlage realisiert wird (horizontale Gliederung statt vertikaler Gliederung).
Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 6 Abs. 2 zulässigen Nutzungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, daß die gesamte Nutzung nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.

1.3 Das Planungsquartier A wird gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet ausgewiesen.
Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß in diesem Gewerbegebiet (GE*) nur solche Gewerbebetriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören und so auch in einem Mischgebiet zulässig wären.
Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die nach § 8 (2) zulässigen Nutzungen
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

nicht zulässig sind und die nach § 6 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Vergnügungsstätten

nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.4 Das Planungsquartier D wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung für Soziale Hilfsdienste festgesetzt.

2. Das Maß der baulichen Nutzung
(BauGB § 9, Abs. 1 Nr. 1; BauNVO §§ 16, 17, 18, 19, 20)

2.1 Es wird festgelegt, daß die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb der Vollgeschosse einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl voll mit angerechnet werden (BauNVO § 20 Abs. 3).

3. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen
(BauGB § 9, Abs. 1, Nr. 2 und 4)

3.1 Bei Baulinien ist ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen auf max. 30 % der Gebäudelängen bis max. 1,00 m (z. B. Erker, Balkone, Treppenhausvorbauten) zulässig (§ 23, Abs. 2 BauNVO).

3.2 Bei Baugrenzen ist ein Vortreten von Gebäudeteilen auf max. 30 % der Gebäudelängen bis max. 1,00 m (z. B. Erker, Balkone, Treppenhausvorbauten) zulässig (§ 23, Abs. 3 BauNVO).

3.3 In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Anordnung von Stellplätzen und Garagen nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

3.4 Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Ausnahmsweise können nicht überdeckte Terrassen und Gartenhütten bis zu 15 cbm Rauminhalt und Pergolen zugelassen werden.

4. Festsetzungen über maximale Trauf- und Firsthöhen
(BauNVO § 16, Abs. 2.4)

4.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) werden in den Planungsquartieren E und F die max. Traufhöhen mit 9,5 m, in den Planungsquartieren G, H und J mit 7,00 m festgesetzt. Die max. Firsthöhen wurden in den Quartieren E und F mit 14,5 m, in den Quartieren G, H und J mit 12,00 m festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhen wird die Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze in der Mitte des jeweiligen Baukörpers festgelegt.

4.2 In den Mischgebieten (Mi) werden in den Planungsquartieren A1, B und C1 die max. Firsthöhen mit 17,00 m und die max. Traufhöhen mit 13,00 m festgesetzt.
Als Bezugspunkt für die Höhen wird die Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze in der Mitte des jeweiligen Baukörpers festgelegt.

4.3 Im Planungsquartier A (Gewerbegebiet) wird die max. Traufhöhe mit 14,00 m festgelegt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird der Punkt A festgelegt.

4.4 Im Planungsquartier D (Gemeinschaftsbedarfsfläche) wird die max. Traufhöhe mit 9,5 m, die max. Firsthöhe mit 14,5 m festgelegt. Bezugspunkt für die Höhen ist die Verkehrsfläche an der Grundstücksgrenze an der Ein- und Ausfahrt.

5. Festsetzungen der Bauweise gemäß § 9 (1) BauGB in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO

Für die Planungsquartiere B, C1, C2, D, E, F und I wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der Baufenster muß ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden.

6. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25 A BauGB

6.1 Grundstücksfreiflächen
Die oberirdisch nicht überbauten Grundstücksflächen (Grundstücksfreifläche) sind wie folgt zu begrünen, zu pflegen und zu erhalten:

- Je Grundstücksfreifläche der Festsetzung WA sind mindestens 60 % mit Bodenanschluß, insgesamt mindestens 80 % der Freiflächen zu begrünen.
  Je Grundstücksfreifläche der Festsetzung MI + GE sind mind. 50 % mit Bodenanschluß, insgesamt mindestens 70 % der Freifläche zu begrünen.
  Die Erschließungsflächen sind auf das Notwendigste zu reduzieren.

- Je angefangene 300 qm Grundstücksfreifläche ist ein standortgerechter Baum mit mindestens 14/16 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.
  Vorhandene, zu erhaltende Bäume sind auf diese Festsetzungen anrechenbar.

- 20 % der begrünten Flächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

- Die Vorgärten sind mit Ausnahme der für die Erschließung notwendigen Flächen zu begrünen.

- Zur Begrünung sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden (§ 9 (1) 25 a BauGB).

6.2 Entwässerung
Wege- und Pflanzflächen sind in wasserdurchlässiger Konstruktion herzustellen. Ausgenommen sind Stellplätze und Lagerflächen für grundwassergefährdende Stoffe.
Das anfallende Niederschlagswasser der Dächer auf den Grundstücken ist über ein eigenes Leitungsnetz in Zisternen oder anderen Rückhalteanlagen aufzufangen. Der Mindestinhalt (Fassungsvermögen) muß 30 l/qm horizontal projizierter Dachfläche betragen. Der Überlauf ist an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

6.3 Öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht unterbaut werden.
Für Befestigungen jeglicher Art sind offenporige Beläge zu verwenden.
Zur Begrünung sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden (§ 9 (1) 20 BauGB).

6.4 Stellplätze und Garagen
In allen Planungsquartieren sind Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge als Tiefgarage nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:
Die Deckenoberkante des oberirdisch nicht überbauten unterirdischen Bauwerkes oder Bauwerksteiles muß mindestens 0,8 m tiefer als die Geländeoberkante (gemessen vom Anschnitt des Geländes an der Außenwand des Hauptgebäudes) liegen.
Als Ausnahme ist eine Reduzierung der Überdeckung bis auf 0,60 m zulässig, sofern die Bepflanzung der Freiflächen mit Gehölzen gemäß 5.1 in anderer Weise (z. B. durch Baumtaschen) erreicht wird.

6.5 Begrünung von Dächern und Fassaden
- Flachdächer sind extensiv mindestens zu 70 % zu begrünen.
- Gebäudewände und Mauern sind zu begrünen, je 2 m Fassaden-, Mauerlänge ist mindestens 1 Ranker bzw. 1 Kletterpflanze zu pflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

6.6 Einfriedigungen
Einfriedigungen, soweit erforderlich, sind ausschließlich mit lebendem Material herzustellen. Als Ausnahme sind offene begrünte Konstruktionen und einem Bereich von bis zu 3 m im Anschluß an die rückwärtige Fassade, der mit bis zu 2 Vollgeschossen festgesetzten Bebauung auch berankte Mauern zulässig (§ 9 (1) 20 BauGB).

6.7 Die im Bebauungsplan festgesetzten Anpflanzungen sind der nachfolgenden Pflanzliste zu entnehmen.

6.7.1 Pflanzenverwendungsliste für Straßenleitbaumarten

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus colurna	- Baumhasel
Crataegus 'Carrierei'	- Rotdorn
Crataegus laev. 'Pauls Scarlet'	- Rotdorn
Crataegus x prunif.	- Pflaumendorn
Malus i.S. als Hochstamm	- Zierapfel
Prunus avium 'Plena'	- Süßkirsche
Pyrus call. 'Chanticleer'	- Wildbirne
Robinia pseudoacacia	- Robinie
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus intermedia	- Mehlbeere
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia intermedia	- Linde
Ulmus in resistenten Arten	- Ulme

6.7.2 Pflanzenverwendungsliste für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Berberis vulgaris	- Berberitze
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Clematis vitalba	- Waldrebe
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Hasel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Hedera helix	- Efeu
Ligustrum vulgare	- Rainweide
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Prunus mahaleb	- Steinweichsel
Prunus spinosa	- Schlehe
Prunus i.A.	- Kirschen
Pyrus pyraster	- Wildbirne
Quercus robur	- Stieleiche
Rhamnus catharticus	- Faulbaum
Ribes sanguineum	- Wilde Johannisbeere
Rosa i.A.	- Wildrose
Rubus fruticosus	- Brombeere
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sorbus i.A.	- Eberesche, Mehlbeere
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Pinus nigra austriaca	- österr. Schwarzkiefer
Taxus baccata	- Eibe

Weitere Pflanzarten können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Anpflanzung standortgerecht ist.

7. Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmimmissionen
(§ 9 (1) 24 BauGB)

7.1 Aufgrund der ermittelten Lärmbelastungen von 67 dB (A) tagsüber und 57 dB (A) nachts an der L 3005 wird für das Planungsquartier A festgesetzt, daß für Büroräume und ähnliche Nutzungen Schallschutzfenster der Klasse 2 und ein Außenwanddämmmaß von 40 dB (A) vorzusehen ist.
Die vorgenannten Werte gelten für einen Fensterflächenanteil von ca. 30 % der Außenwand und Raumtiefen von etwa 4,5 m oder mehr. Bei Abweichungen hiervon ist der notwendige Schallschutz gemäß VDI-Richtlinien 2719 zu ermitteln.

7.2 Auf der ausgewiesenen „Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen“ wird die Aufschüttung eines Lärmschutzwalls mit der Seitenneigung 1:1,5 und einer Wallhöhe von 6,0 m festgesetzt.
Soll die erforderliche Wallhöhe nicht auf der gesamten Länge erreichbar sein, wird die fehlende Höhe mittels einer aufgesetzten Lärmschutzwand ergänzt.

7.3 Für die Herstellung des Lärmschutzwalls soll der aus dem Baugebiet anfallende Erdaushub verwendet werden.

7.4 Der Lärmschutzwall ist flächig mit Gehölzen (Pflanzabstände 1x1,5 m) zu bepflanzen. Es sind Gehölze mit lärmmindernder Wirkung gemäß der Pflanzenwerwendungsliste 6.7.2 zu pflanzen.

B. Raumordnungsrechtliche Festsetzungen

Raumordnungsrechtliche Gestaltungsfestsetzung gemäß § 9, Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in dem Bebauungsplan vom 28.01.1977 (GVBL. I S. 339) sowie § 87 Hessische Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993.

1. Außengestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dächer

1.1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten und den Mischgebieten sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 25°-45° zulässig. Innerhalb einer Hausgruppe sind Abweichungen von ± 3° zulässig. Im Gewerbegebiet sind Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von < 10° zulässig.

1.1.2 Dachaufbauten sind mit einer Gesamtlänge von 50 % der Trauflinie zulässig. Der höchste Punkt des Dachaufbaues muß mindestens 1,00 m unterhalb der Firstlinie liegen. Dachaufbauten müssen mindestens 1,00 m hinter der Außenwand zurückspringen.

1.1.3 Der Dachüberstand am Giebel darf maximal 0,3 m betragen, an der Traufe max. 50 cm.

1.1.4 Die Dacheindeckungen einer Hausgruppe sind einheitlich zu gestalten.

1.2 Gestaltung der Fassaden

1.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen die Außenfronten der Gebäude nicht großflächig mit glasierten Keramikplatten, polierten Kunst- oder Naturstein oder Kunststoffplatten verkleidet werden. Natürlichen Baustoffen, wie Holz, Ziegeln und Putz ist der Vorzug zu geben.

1.3 Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Ausnahmen können bis zu einer Höhe von 1,80 m im Bereich bis zu 3,0 m im Anschluß an die rückwärtige Fassade der mit bis zu zwei Vollgeschossen festgesetzten Bebauung zum Schutz von Einsichtnahme zugelassen werden (vgl. A 6.6). In den Bereichen E und F sind Einfriedigungen nicht zulässig.

1.4 Müll
Einrichtungen der Müllsammlung sind in die Gebäude oder in der Freifläche in die Anpflanzungen zu integrieren.

C. Hinweise

1. Oberboden

Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern (gemäß DIN 18915 Teil 1-3). Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist, bis zur Wiederverwendung, auf Mieten von höchstens 3,00 m Höhe und 4,00 m Breite aufzusetzen.

2. Freiflächenpläne

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind in den Bauantrag bzw. den dazugehörigen Lageplan zu übernehmen.

Die Aussagen über:

- Pflanzung und Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
- Ausführungsart der Wege- und Platzflächen
- Darstellung der vorhandenen und entfallenden Vegetation sowie der Neupflanzungsmaßnahmen
  (gemäß § 2 (2) Nr. 10 und § 2 (3) BauVorlVo)

sind in einem gesonderten Freiflächenplan darzustellen.

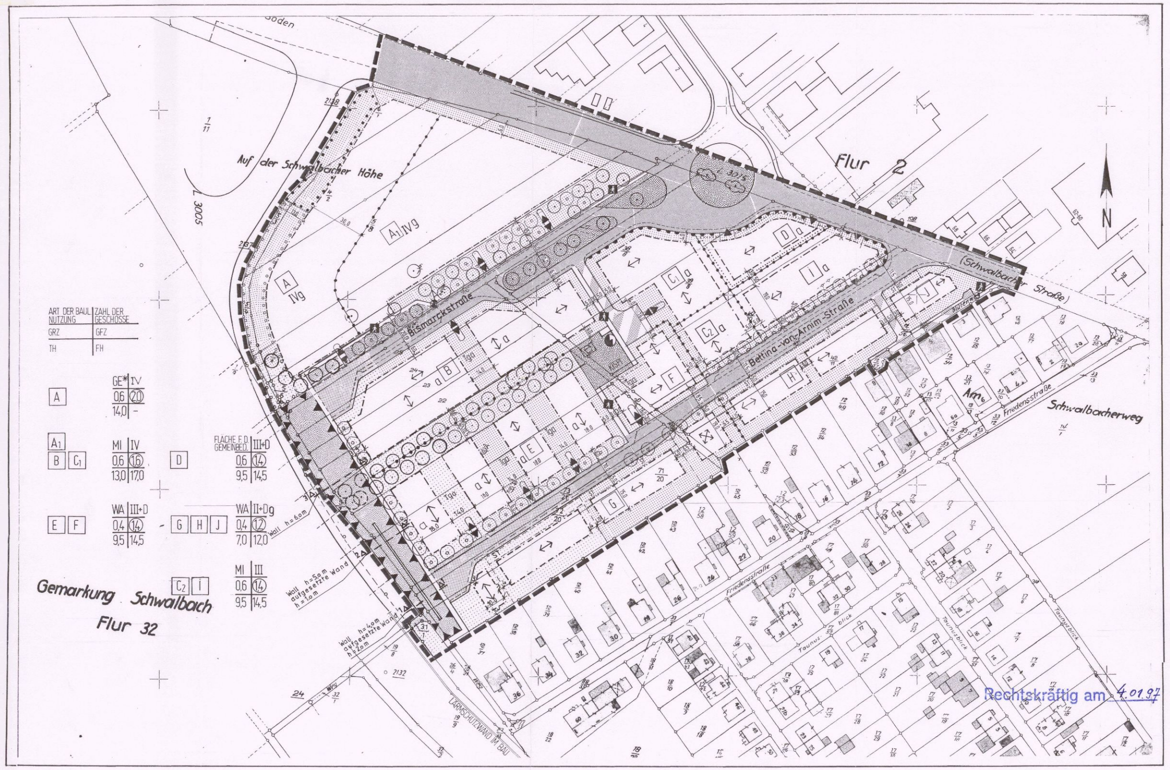

LÄRMSCHUTZWALL

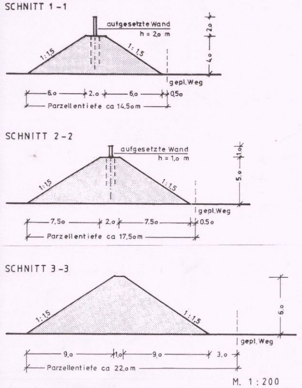

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 DES BAUGESETZBUCHES -BAUGB- §§1 - 11 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO -

- WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE* — Gewerbegebiet § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO. Nur solche Gewerbebetriebe zulässig die das Wohnen nicht wesentlich stören.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, 16 U. 17 BAUNVO)

- (1,4) — Geschoßflächenzahl
- 0,6 — Grundflächenzahl
- II+D — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 9,5 — Traufhöhe als Höchstgrenze
- 14,5 — Firsthöhe als Höchstgrenze

BAULINIE, BAUWEISE, BAUGRENZE — § 9 ABS. 1 BAUGB, §§ 22 UND23 BAUNVO

- Baugrenze
- Baulinie
- g — geschlossene Bauweise
- a — abweichende Bauweise innerhalb der Baufenster muß ohne seitlichen Grenzabstand gebaut werden
- ↔ — Hauptfirstrichtung
- Grundstücksfreifläche

VERKEHRSFLÄCHE — § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

- Straßenfläche öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung : Fußgänger-Fahrbereich, Radweg, Besuchervorfahrt, Straßenbegrünung
- ST — Fläche für Stellplätze
- Tga — Flächen für Tiefgaragen mit Lage der Zufahrten
- Fußgängerbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
- Zu- und Abfahrten nur für Wohngebäude
- Grundstückszu- bzw. -ausfahrten

PLANUNG, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT — § 9 ABS. 1 NR. 20, 25 BAUGB

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume
- Bäume entfallen
- zu erhaltende Sträucher

GRÜNFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

- öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN — §9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

- Lärmschutzwall

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB

- Trafostation

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes bzw. Art der baulichen Nutzung
- E — Planungsquartierbezeichnung
- A — Höhenbezugspunkt

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM .... ÜBEREINSTIMMEN

DER LANDRAT DES MAIN-TAUNUS-KREISES KATASTERAMT
IM AUFTRAG: ....
HOFHEIM, DEN ....

VERVIELFÄLTIGUNGSGENEHMIGUNG VOM ....

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GEM. §2(1) BAUGB
VOM 05. SEPTEMBER 1985 07. Nov. 1996
ESCHBORN, DEN ....
~~(Gärtner)~~ (Herkströter)
~~Erster Stadtrat~~ Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 (1) BAUGB
AM 08. OKTOBER 1985 UND 16. MÄRZ 1986 07. Nov. 1996
ESCHBORN, DEN ....
~~(Gärtner)~~ (Herkströter)
~~Erster Stadtrat~~ Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BÜRGER AM PLANVERFAHREN GEM. § 3(1) BAUGB IN FORM EINER BÜRGERVERSAMMLUNG AM 25. JUNI 1987 07. Nov. 1996
ESCHBORN, DEN ....
~~(Gärtner)~~ (Herkströter)
~~Erster Stadtrat~~ Bürgermeister

OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES EINSCHL. BEGRÜNDUNG GEM. § 3(2) BAUGB ERFOLGTE WIE FOLGT:
1. Offenlage:
   Stv.Beschluß 13.08.87
   Veröffentlichung 31.08.87
   Offenlage 14.09.-15.10.87
2. Offenlage:
   Stv.Beschluß 14.07.88
   Veröffentlichung 15.08.88
   Offenlage 02.09.-03.10.88
3. Stv.Beschluß 05.11.92
   Veröffentlichung 16.11.92
   Offenlage 25.11.-30.12.92

ESCHBORN, DEN .... 07. Nov. 1996
~~(Gärtner)~~ (Herkströter)
~~Erster Stadtrat~~ Bürgermeister

ALS SATZUNG GEM. § 10 BauGB BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
VOM 14.07.1994 / 31.10.1996 07. Nov. 1996
ESCHBORN, DEN ....
~~(Gärtner)~~ (Herkströter)
~~Erster Stadtrat~~ Bürgermeister

(Stempel: STADT ESCHBORN 46)

DEM BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BAUGB AM .... DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ZUGESTIMMT WORDEN.
DARMSTADT, DEN ....
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
....

DIE ZUSTIMMUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT IST AM .... § 12 BAUGB MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER MÖGLICHKEIT ZUR EINSICHTNAHME FÜR JEDERMANN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
ESCHBORN, DEN ....
(Gärtner)
Erster Stadtrat ....

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 16.12.1996
Az.: IV/34- 61d04/01 - Eschborn-58-
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Im Auftrag
Lindauer
(Stempel: REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT)

Eschborn

Schwalbacher Höhe

Bebauungsplan 193

M. 1: 1000
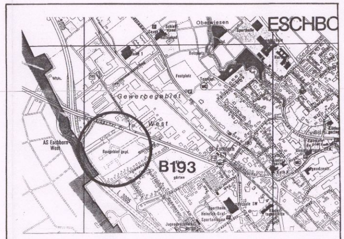
mit integriertem Landschaftsplan